

Präsidentialbeschluss

Die geltende Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Rüsselsheim wird

- wegen Beendigung der Abordnung des Richters Lantermann
- wegen Abordnung der Richter Bachmann und Will

ab dem 01.11.2023 wie folgt geändert und neu gefasst:

A. Dezernate

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>1. Dr. Wahl</u> 37,5% Arbeitskraftanteil wegen Verwaltungsaufgaben	a) (3/8 AKA) Zivilsachen (Dezernat 32) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise Z1, Z2, Z3 b) Referendarausbildung c) HSOG-Sachen	<u>zu a) bis b)</u> 1. Besold 2. Dr. Metz <u>zu c)</u> 1. Kuhlow 2. Dr. Metz

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>2. Besold</u>	<p>a) (2/8 AKA) Bewährungsaufsichtssachen gegen Erwachsene</p> <p>b) richterliche Vernehmungen in Strafsachen außerhalb der Hauptverhandlung</p> <p>c) Rechtshilfe in Strafsachen</p> <p>d) (3/8 AKA) Strafsachen gegen Erwachsene (Dezernat 24) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise S1, S2, S3</p> <p>e) (1/8 AKA) Nachlasssachen</p> <p>f) (2/8 AKA) Zivilsachen (Dezernat 35) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise Z1, Z2, Z3</p> <p>g) alle sonstigen, in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht besonders genannten Sachen</p> <p>h) Referendarausbildung</p>	<p><u>zu a) bis d), g), h)</u> 1. Hein 2. Dr. Wahl</p> <p><u>zu e)</u> 1. Hein 2. Arndt</p> <p><u>zu f)</u> 1. Dr. Wahl 2. Arndt</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>3. Hein</u> 73,17% Prozent der Arbeitskraft	a) (2/8 AKA) Strafsachen gegen Erwachsene (Dezernat 22) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise S1, S2, S3 b) (2/8 AKA) Strafsachen gegen Erwachsene (Dezernat 21) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise S1, S2, S3 c) (2/8 AKA) Verfahren nach dem OWiG einschließlich diesbezüglicher Rechts-hilfe d) Referendarausbildung	1. Besold 2. Effert

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>5. Bachmann</u>	<p>a) (8/8 AKA) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern (Dezernate 73 und 74) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen</p> <p>b) Landwirtschaftssachen</p> <p>c) Referendarausbildung</p>	<p><u>zu a) und c)</u> 1. Effert 2. Metz</p> <p><u>zu b)</u> 1. Dr. Metz 2. Arndt</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>6. Metz</u>	<p>a) (4/8 AKA) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern (Dezernat 71) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen</p> <p>b) Referendarausbildung</p>	<p>1. Bachmann 2. Effert</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>7. Effert</u>	<p>a) (4/8 AKA) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern (Dezernat 72) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen</p> <p>b) (4/8 AKA) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern (Dezernat 76) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen</p> <p>c) Referendarausbildung</p>	<p><u>zu a) und c)</u> 1. Bachmann 2. Metz</p> <p><u>zu b) und c)</u> 1. Metz 2. Bachmann</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>8. Arndt</u>	<p>a) (7/8 AKA) Zivilsachen (Dezernat 33) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise Z1, Z2, Z3</p> <p>b) (1/8 AKA) Wohnungseigentumsverfahren (Dezernat 34, vormals 42) gemäß § 43 Abs. 2 WEG bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG a.F.</p> <p>c) Referendarausbildung</p>	<p>1. Dr. Metz 2. Will</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>9. Kuhlow</u>	a) (8/8 AKA) Zivilsachen (Dezernat 31) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise Z1, Z2, Z3 b) Referendarausbildung	1. Will 2. Arndt

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>10. Dr. Metz</u>	<p>a) (8/8 AKA) Zivilsachen (Dezernat 38, vormals 41) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnus- kreise Z1, Z2, Z3</p> <p>b) Referendarausbildung</p>	<p>1. Arndt 2. Kuhlow</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>11. Will</u>	a) (7/8 AKA) Zivilsachen (Dezernat 37) nach einem geordneten Turnus entsprechend den unter B. niedergelegten Grundsätzen – Turnuskreise Z1, Z2, Z3 b) Referendarausbildung c) (1/8 AKA) Zwangsvollstreckungssachen	<u>zu a) bis b)</u> 1. Kuhlow 2. Dr. Metz <u>zu c)</u> 1. Kuhlow 2. Hein

B. Besondere Bestimmungen:

1. Zivilsachen

- a) Die Geschäftsverteilung in Zivilsachen (ohne Wohnungseigentumssachen) erfolgt nach einem systematisch geordneten fortlaufenden Eingang (Turnussystem).
- b) Die Zuständigkeit in Zivilsachen (ohne Wohnungseigentumssachen) richtet sich nach folgendem Turnusverfahren:

Turnuskreis Z1: Verfahrensbegründende Eingänge außer Eilverfahren und Rechtshilfesachen

Turnuskreis Z2: Eilverfahren (Arrest, einstweilige Verfügung)

Turnuskreis Z3: Rechtshilfesachen

- c) Vor der Eintragung werden die Eingänge wie folgt vorgeordnet:

Alle Eingänge werden durch einen Turnuszählstempel in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Für nicht elektronisch eingereichte Eingänge ist der Zeitpunkt der elektronischen Erfassung nach dem Einscannen maßgeblich. Alle Eingänge werden auf diese Weise mit Ordnungsnummern versehen.

Hiernach werden die Eingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den Turnuskreisen sortiert und in der Reihenfolge des Eingangs nach Maßgabe des in lit. d) festgelegten Turnus auf die Dezernate verteilt.

Ein begonnener Turnus wird am folgenden Werktag fortgesetzt. Nach Erreichen der Gesamtturnuszahl beginnt die Zuweisung in gleicher Weise neu.

- d) Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge im Zivilprozess (Turnuskreis Z1) beträgt grundsätzlich 35. Hiervon erhalten das Dezernat 31 (Richter Kuhlow) 8, danach das Dezernat 32 (Richter Dr. Wahl) 3, danach das Dezernat 33 (Richterin Arndt) 7, danach das Dezernat 35 (Richterin Besold) 2 Verfahren, danach das Dezernat 37 (Richter Will) 7 und danach das Dezernat 38 (Richter Dr. Metz) 8 Verfahren.

Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge im Zivilprozess (Turnuskreis Z2) beträgt grundsätzlich 6. Hiervon erhalten das Dezernat 31 (Richter Kuhlow) 1, danach das Dezernat 32 (Richter Dr. Wahl) 1, danach das Dezernat 33 (Richterin Arndt) 1, danach das Dezernat 35 (Richterin Besold) 1 Verfahren, danach das Dezernat 37 (Richter Will) 1 und danach das Dezernat 38 (Richter Dr. Metz) 1 Verfahren.

Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge im Zivilprozess (Turnuskreis Z3) beträgt grundsätzlich 6. Hiervon erhalten das Dezernat 31 (Richter Kuhlow) 1, danach das Dezernat 32 (Richter Dr. Wahl) 1, danach das Dezernat 33 (Richterin Arndt) 1, danach das Dezernat 35 (Richterin Besold) 1 Verfahren, danach das Dezernat 37 (Richter Will) 1 und danach das Dezernat 38 (Richter Dr. Metz) 1 Verfahren.

- e) Abweichend von vorstehender Regelung lit. d) erhalten im Turnuskreis Z1 zunächst nur die Dezernate 31 (Richter Kuhlow) und 35 (Richterin Besold) ab dem 01.09.2023 jeweils 8 Neueingänge abwechselnd, bis in beiden Dezernaten ein Neuzugang von 80 Sachen erreicht ist.

Sodann werden im Turnuskreis Z1 die Dezernate 32 (Richter Dr. Wahl) von den nächsten 65 Neueingängen und das Dezernat 33 (Richterin Arndt) von den nächsten 65 Neueingängen freigestellt und nehmen nicht am Turnus im Turnuskreis Z1 teil. Die Neueingänge werden den Dezernaten 31, 35, 37 und 38 gemäß der Regelung lit. d) zugeteilt.

Anschließend wird weiter verfahren wie unter lit. d).

- f) Abweichend von vorstehender Regelung lit. d) wird das Dezernat 37 (Richter Will) ab dem 01.11.2023 von den ersten 45 auf dieses Dezernat entfallenden Neueingängen freigestellt und nimmt insofern nicht am Turnus teil. Diese Neueingänge werden gemäß der Regelung lit. d) den übrigen Dezernaten zugeteilt. Die vorstehende Regelung lit. e) Abs. 2, 3 bleibt unberührt.

2. Familiensachen

- a) Die Geschäftsverteilung in Familiensachen erfolgt nach einem systematisch geordneten fortlaufenden Eingang (Turnussystem).
- b) Sämtliche Eingänge (einschließlich Rechtshilfe in Familiensachen) werden einem einheitlichen Turnus zugeordnet.
- c) Vor der Eintragung werden die Eingänge wie folgt vorgeordnet:

Die Eingänge werden arbeitstäglich nach dem Nachnamen des Klägers / Antragsstellers vorgeordnet. Zur Namensermittlung gelten die Grundsätze der Anlage zur Geschäftsverteilung vom 22.12.1998. Alle Eingänge werden in dieser Weise mit Ordnungsnummern versehen.

Hiernach werden die Eingänge in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach Maßgabe des in lit. d) festgelegten Turnus auf die Dezernate verteilt.

Ein begonnener Turnus wird am folgenden Werktag fortgesetzt. Nach Erreichen der Gesamtturnuszahl beginnt die Zuweisung in gleicher Weise neu.

- d) Der Gesamtturnus verfahrens begründender Eingänge im in Familienverfahren beträgt grundsätzlich 20. Hiervon erhalten das Dezernat 73 (Richter Bachmann) 4 und 74 (Richter Bachmann) 4, danach das Dezernat 71 (Richterin Metz) 4, danach das Dezernat 72 (Richterin Effert) 4 und danach das Dezernat 76 (Richterin Effert) 4 Verfahren.
- e) Abweichend von vorstehender Regelung lit. d) werden ab dem 01.11.2023 das Dezernat 73 (Richter Bachmann) von den ersten 20 und das Dezernat 71 (Metz) von den ersten zehn des auf dieses Dezernat entfallenden Neueingängen freigestellt und nehmen insofern nicht am Turnus teil. Diese Neueingänge werden dem Dezernat 72 (Richterin Effert) zugeteilt.

3. Strafsachen gegen Erwachsene

a) Die Geschäftsverteilung in Strafsachen (gegen Erwachsene) erfolgt nach einem systematisch geordneten fortlaufenden Eingang (Turnussystem).

b) Die Zuständigkeit in Strafsachen gegen Erwachsene richtet sich nach folgendem Turnusverfahren:

Turnuskreis S1: Strafrichterverfahren, Privatklageverfahren, Entscheidungen im selbstständigen Einziehungsverfahren nach §§ 435, 436 StPO und sonstige verfahrensbegründende Eingänge, die nicht den Turnuskreisen S2 und S3 zugeordnet sind (sämtlich gegen Erwachsene)

Turnuskreis S2: Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene

Turnuskreis S3: Ermittlungs- und strafrichterliche Handlungen gegen Erwachsene außerhalb des Hauptverfahrens mit Ausnahme der richterlichen Vernehmungen, Bewährungsaufsichtssachen und Rechtshilfesachen

c) Vor der Eintragung werden die Eingänge wie folgt vorgeordnet:

Die Eingänge werden arbeitstäglich nach dem Nachnamen des jeweils ältesten Angeschuldigten / Beschuldigten / Betroffenen vorgeordnet. Zur Namensermittlung gelten die Grundsätze der Anlage zur Geschäftsverteilung vom 22.12.1998.

Alle Eingänge werden in dieser Weise mit Ordnungsnummern versehen.

Hiernach werden die Eingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den Turnuskreisen sortiert und in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach Maßgabe des in lit. d) festgelegten Turnus auf die Dezernate verteilt.

Ein begonnener Turnus wird am folgenden Werktag fortgesetzt. Nach Erreichen der Gesamtturnuszahl beginnt die Zuweisung in gleicher Weise neu.

d) Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge in Strafsachen (Turnuskreis S1) beträgt grundsätzlich 7. Hiervon erhalten das Dezernat 21 (Richterin Hein) 2, danach das Dezernat 22 (Richterin Hein) 2, danach das Dezernat 24 (Richterin Besold) 3 Verfahren.

Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge in Strafsachen (Turnuskreis S2) beträgt grundsätzlich 7. Hiervon erhalten das Dezernat 21 (Richterin Hein) 2, danach das Dezernat 22 (Richterin Hein) 2, danach das Dezernat 24 (Richterin Besold) 3 Verfahren.

Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge in Strafsachen (Turnuskreis S3) beträgt grundsätzlich 7. Hiervon erhalten das Dezernat 21 (Richterin Hein) 2, danach das Dezernat 22 (Richterin Hein) 2, danach das Dezernat 24 (Richterin Besold) 3 Verfahren.

4. Gemeinsame Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnungen auf den Turnus

- a) Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt das bisherige Richterdezernat zuständig, es sei denn, dass das Gesetz eine andere ausschließliche Regelung vorsieht. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- b) Wird eine richterliche Entscheidung aufgehoben und an eine andere Abteilung zurückverwiesen (dies schließt eine Entscheidung nach § 210 Abs. 3 StPO ein), wird der oder die im Zeitpunkt des erneuten Eingangs zuständige Erstvertreter/in des betroffenen Dezernats als „andere Abteilung“ unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. War der hiernach berufene Richter oder die hiernach berufene Richterin bereits mit der Sache befasst, so tritt der oder die nach der Geschäftsverteilung berufene Zweitvertreter/in als „andere Abteilung“ unter Anrechnung auf den Turnus ein. Eine bereits erfolgte Eintragung im Turnus wird hiervon nicht berührt. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle einer für begründet erklärten Ablehnung oder des Ausschlusses eines Richters oder einer Richterin.
- c) Verfahren, die nach dem zählkartenmäßigen Abschluss zu weiterer Bearbeitung Anlass geben (insbesondere Gesamtstrafenbildung, Fortsetzung nach § 205 StPO, Wiedereröffnung, Rechtsbehelfe gegen Streitwertfestsetzung, gegen Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren oder gemäß JVEG), verbleiben in der Zuständigkeit des ursprünglichen Richterdezernats ohne Anrechnung auf den Turnus. Die Bewährungsaufsicht ist hiervon ausgenommen.
- d) Das Richterdezernat, das in *Zivilsachen* für ein Verfahren im Turnuskreis Z2 zuständig war, ist auch nach Eingang eines verfahrensbegründenden Eingangs im Turnuskreis Z1 unter Anrechnung auf den Turnus für dieses Verfahren zuständig, soweit das erste Verfahren der Sicherung oder vorläufigen Regelung des Streitgegenstands des nachfolgenden (Hauptsache-)Verfahrens (oder eines Teils hiervon) diene.

Soweit in Zivilsachen Anträge auf die Verhängung eines Arrests oder den Erlass einer einstweiligen Verfügung in einem bereits anhängigen Hauptsacheverfahren gestellt werden, bleiben diese Teil des Hauptsacheverfahrens und werden nicht als Neueingang behandelt.

- e) Ist eine der an einer *Familien Sache* beteiligten Personen in einer weiteren Familiensache beim Amtsgericht Rüsselsheim beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Richterdezernat zugewiesen, bei welchem das frühere Verfahren anhängig ist oder in den letzten zwei Jahren anhängig war. Waren oder sind mehrere Richterdezernate mit solchen Verfahren befasst, ist das Richterdezernat zuständig, bei dem zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.
- f) Ist in *Strafsachen* gegen einen Angeschuldigten/Angeklagten bereits jedenfalls ein Cs- oder Ds-Verfahren in den Turnuskreisen S1 oder S2 anhängig, so ist das Richterdezernat des Erstverfahrens zuständig für weitere gegen dieselbe Person neu eingehende Verfahren aus diesen Turnuskreisen, solange nicht alle anhängigen Verfahren gegen diesen Angeschuldigten/Angeklagten in den Turnuskreisen S1 oder S2 zählkartenmäßig abgeschlossen sind. Richtet sich das neu eingehende Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte/Angeklagte, gegen die bereits ein Ver-

fahren anhängig ist, ist der älteste Angeschuldigte/Angeklagte maßgeblich. In diesem Zusammenhang gilt eine Einstellung nach § 205 StPO nicht als zählkartenmäßiger Abschluss. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

- g) Wiederaufnahmeverfahren in *Strafsachen* werden dem Turnus zugerechnet, in dem das Ursprungsverfahren hätte eingetragen werden müssen.
- h) Wird nach Rücknahme des Antrags, der Klage, des Strafbefehls, der Anklage oder eines entsprechenden verfahrensreinleitenden Gesuchs ein solches erneut erhoben, wird dieses Verfahren als Neueingang behandelt, selbst wenn dessen Gegenstand deckungsgleich mit dem ursprünglichen Verfahren ist.
- i) Stellt sich heraus, dass ein Verfahren falsch eingetragen wurde (z.B. bei einem falschen Richterdezernat oder in einem falschen Turnus), oder wird ein Verfahren von einem anderen Richterdezernat übernommen, erfolgt eine Neueintragung. Die bisherige Eintragung im Turnus wird hiervon nicht berührt.
- j) Bei einer Verbindung von Verfahren wird das Richterdezernat zuständig, dessen Verfahren als erstes bei Gericht eingegangen ist, soweit keine Sonderzuständigkeit eingreift; dieses Dezernat entscheidet über die Verbindung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- k) Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt dergestalt, dass für jedes anzurechnende Verfahren das Dezernat, zu dessen Gunsten die Anrechnung erfolgt, bei der nächsten auf dieses Dezernat entfallenden Zuteilung – frühestens an dem auf die anrechnungsbegründende Entscheidung folgenden Werktag – von einem Neueingang freigestellt wird.

5. Bei Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit ist für die Zuständigkeit die Straftat maßgeblich.

6. In Familiensachen gilt im Falle, dass kein/e geschäftsplanmäßig zuständige/r Familienrichter/in anwesend ist, Folgendes:

Es ist der oder die dienstjüngste Richter/in zuständig, der oder die über die Befähigung zur Ausübung von Familiensachen im Sinne § 23 b Abs. 3 Satz 3 GVG verfügt.

7. Entscheidungen in Ablehnungsverfahren

Für die Entscheidung gem. § 27 Abs. 3 S. 1 StPO und § 45 Abs. 2 ZPO ist jeweils der oder die 2. Vertreter/in zuständig.

8. Vorbehaltlich der unter A. getroffenen Regelungen vertreten sich die Richter und Richterinnen im Übrigen in der Reihenfolge des Dienstalters, in Verwaltungsangelegenheiten der oder die Dienstälteste, im Übrigen der oder die Dienstjüngste zuerst. Bei gleichem Dienstalter ist an den geraden Arbeitstagen derjenige berufen,

dessen Name im Alphabet dem anderen vorgeht; an den ungeraden Arbeitstagen ist der andere Kollege bzw. die andere Kollegin zuständig.

9. Als Güterichterin im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG wird bestimmt:

1. RichterIn am Amtsgericht Arndt
2. Vertretung: RichterIn am Amtsgericht Besold

Die Vertretung ist zuständig bei Abwesenheit der GüterichterIn Arndt und für Güterverfahren aus dem Dezernat der RichterIn am Amtsgericht Arndt.

10. Es ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst der Richter und Richterinnen richtet sich nach einer grundsätzlich nach dem Alphabet erstellten Liste. Diese ist auf der Geschäftsstelle der Verwaltung einsehbar.

Sollte der Richter oder die RichterIn im Bereitschaftsdienst verhindert sein, ist er bzw. sie verantwortlich dafür, dass ein anderer Kollege oder eine andere Kollegin den Bereitschaftsdienst übernimmt. Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes ist der Verwaltungsabteilung anzuzeigen und in der Liste zu dokumentieren.

11. Auf Anraten des Präsidenten des Landgerichts werden – mangels Rechtsgrundlage – für jede Woche geleisteter Bereitschaft zwei freie Tage gewährt; für diese Tage gelten die Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes.

12. Soweit in dieser Geschäftsverteilung bei Personenbezeichnungen nur die männliche oder die männliche und weibliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich dem besseren Textverständnis und der leichteren Lesbarkeit.

Rüsselsheim am Main, den 23.10.2023

Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Wahl)
Direktor des Amtsgerichts

(Arndt)
Richterin am Amtsgericht

(Besold)
Richterin am Amtsgericht

(Hein)
Richterin am Amtsgericht

(Wenner)
Richter am Amtsgericht